

Mitteilungsvorlage		08.04.2024	34/2024		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Mitteilung über eine Eilentscheidung gem. § 89 S. 1 NKomVG: Verlängerung der Vereinbarung über die anteilige Übernahme der Kosten für Ankunftscentren			X		
Beratungsfolge					
Gremium		Datum	Bemerkungen		
Rat		15.05.2024	K.g.		

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
14 Finanzen	

Unterschriften				
Abteilung	Fachbereich	Dezernat	Abteilungsleitung 11	Oberbürgermeister

Gemäß § 89 S.1 NKomVG wurde die folgende Eilentscheidung im Verwaltungsausschuss am 24.04.2024 beschlossen:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln beschließt im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 S.1 NKomVG, dass die Verwaltung den mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont (LK) geschlossenen Vertrag zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Kosten für die Ankunftszentren des LK zur Unterbringung von Flüchtlingen für den Interimszeitraum bis zu einem Ratsbeschluss über die Verlängerung um drei Jahre fortführt.

Die Stadt Hameln ist nicht nur aus humanitären Gründen, sondern auch gesetzlich zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen verpflichtet.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont (LK) hat die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen einer Satzung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) herangezogen. Dies umfasst die Unterbringung (Wohnraumbeschaffung und -ausstattung) der den Städten und Gemeinden nach dem Nds. Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) zugewiesenen Personen. Die dafür notwendigen Sachaufwendungen werden vom LK erstattet.

Seit dem 01.04.2023 betreibt der LK das Ankunftszentrum (AZ) in Bad Münder, das AZ in Hameln OT Unsen ist aufgrund fehlender Auslastung nicht mehr im Betrieb. Die Unterkunft der Stadt Hameln in der Werkstraße wird bislang nur vorgehalten.

Die Vereinbarung zwischen dem LK und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Betrieb der AZ war befristet vom 01.04.2023 bis zum 30.04.2024.

Verwaltungsseitig ist nunmehr Einigung darüber erzielt worden, dass zur kurzfristigen gesicherten Unterbringung von Flüchtlingen und/oder Vertriebenen und mit dem Ziel einer Entlastung der kreisangehörigen Kommunen ein Weiterbetrieb des/der AZ durch den LK erfolgen soll. Beabsichtigt ist, die Vereinbarung zwischen dem LK und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über deren Beteiligung an den Kosten bis zum 30.04.2027 zu verlängern.

Hinsichtlich der Einzelheiten und der Kosten(aufteilung) wird auf die Beschlussvorlage 22/2023 sowie die aktuelle Vorlage 33/2024 verwiesen.

Da die nächste Ratssitzung erst für den 15.05.2024 terminiert war, ist insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen kontinuierlichen Platzsicherung sowie - als verlässlicher Partner in der kommunalen Zusammenarbeit - zur Vermeidung einer vertragslosen Zwischenzeit im Wege der Eilentscheidung eine Vertragsverlängerung über den 30.04.2024 hinaus zu beschließen gewesen.

Personelle Auswirkungen

Nein.

Finanzielle Auswirkungen

Ja. Im Haushalt 2024 sind 296.544 € für 2024, jeweils 712.800 € für 2025 und 2026 und weitere 237.600 € für 2027 bereitgestellt.

Organisatorische Auswirkungen

Nein.

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

Nein.